

Kurztitel

WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 495/2012

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2013

Text**Vertiefende Abschätzung**

§ 4. Die vertiefende Abschätzung ist nach den Vorgaben der **Anlage 2** durchzuführen. Im Rahmen der vertiefenden Abschätzung sind die voraussichtlich wesentlichen Auswirkungen auf junge Menschen genauer zu prüfen.